

BESCHÄFTIGUNG FAMILIENEIGENE ANGESTELLTE

Im Gewerbe sind die mitarbeitenden Familienmitglieder den familienfremden Angestellten gleichgestellt. In der Landwirtschaft jedoch, werden familienfremde Angestellte und mitarbeitende Familienmitglieder versicherungstechnisch unterschiedlich behandelt.

DEFINITION

als familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten:

- die Familienangehörige der Betriebsleiterin oder des/der Betriebsleiter/s/in in auf- oder absteigender Linie (Kinder, Eltern)
- Schwiebertochter oder Schwiegersohn, die oder der voraussichtlich den Betrieb später selbst bewirtschaften wird
- Der Ehegatte des Betriebsleiters gilt nicht als landwirtschaftliche/r ArbeitnehmerIn und ist deshalb ebenfalls als familieneigene Arbeitskraft zu betrachten

LOHNABZÜGE

Obligatorische Lohnabzüge für familieneigene Angestellte sind die Beiträge für AHV, IV und EO.

Familieneigene Angestellte sind hingegen nicht ALV¹-, FL²-, UVG³ und BVG-pflichtig und müssen entsprechend keine Beiträge leisten, bzw. können damit auch keine Leistungen aus denselben beziehen.

ANDERE LOHNLEISTUNGEN

Oft bezahlt der Betriebsleiter Rechnungen für den/die familieneigene Angestellte/n, ohne diese beim Lohn abzuziehen. (z.B. Krankenkassenprämien, Autoversicherungen, Steuern, Lebensversicherungen, Zahnarztrechnungen etc.). Diese Leistungen sind als Lohn zu deklarieren und bei der Bruttolohnberechnung einzu beziehen.

VERSICHERUNGSDECKUNG

Die Deckung der Risiken nicht obligatorischer Versicherungen für familieneigene Angestellte werden dringend empfohlen:

- Einschluss Unfall bei Krankenkasse
- Einschluss Unfalltaggeld bei Krankenkasse (z.B. Fr. 150 ab 30. Tag)
- Krankentaggeld: Taggeld bei Krankenkasse oder anderem Versicherer
- Deckung für Invalidität und Todesfall prüfen
- Vorsorge / Sparen

Generell besteht bei familieneigenen Angestellten sehr oft die Gefahr der Unter- oder Überdeckung. Eine Überprüfung der Versicherungssituation wird deshalb empfohlen.

Die Versicherungsberatungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes ist in allen Versicherungsfragen ein unabhängiger, kompetenter Partner. Informieren Sie sich unverbindlich unter luzernerbauern.ch, oder vereinbaren sie einen Beratungstermin unter Tel. 041 925 80 70.

¹ Gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Art. 2, Abs. 2b) sind von der Beitragspflicht ausgenommen:

- mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;

² Gemäss Art. 1a Abs. 2a und b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) haben keinen Anspruch auf Familienzulagen:

- Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie,
- Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

³ Gemäss Art. 2 Abs. 1a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVV) sind

- Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden (Art. 1a Abs. 2a und b FLG), sind den selbstständigen Landwirten gleichgestellt und somit nicht obligatorisch versichert.

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen rund um Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch